



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

nachrichtlich

Städtetag  
Nordrhein-Westfalen  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

Städte und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Str. 199 - 201  
40474 Düsseldorf

Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

30. April 2013

Seite 1 von 6

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
14- 38.07.03 - 15

MR'in Jacobs  
Telefon 0211 871-2619  
Telefax 0211 871-162573  
Helga.jacobs@mik.nrw.de

**Vollzug des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15.12.2011  
und des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages  
vom 13.11.2012 (AG GlüStV NRW)**

**Regelungen zu Spielhallen**

Anlässlich verschiedener Anfragen, insbesondere zu

1. Sperr- und Spielverbotszeiten nach § 17 AG GlüStV NRW;
2. den Übergangsregelungen nach § 29 Abs. 4 GlüStV i.V.m. § 18 Satz 2 AG GlüStV NRW;
3. Genehmigungen von Spielhallen nach Ablauf der Übergangsfrist;
4. Ausnahmegenehmigungen / Vorliegen einer "unbilligen Härte";
5. Werbebeschränkungen nach § 16 Abs. 4 und 5 AG GlüStV NRW
6. Sozialkonzepten;
7. einer Notifizierungspflicht des AG GlüStV NRW;

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



8. der Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung glücksspielrechtlicher Anforderungen in Bezug auf Spielhallen

gebe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter für den Umgang mit Spielhallen im glücksspielrechtlichen Vollzug folgende Hinweise:

**1. Sperr- und Spielverbotszeiten nach § 17 AG GlüStV**

Für Spielhallen sind die Regelungen des GlüStV und des AG GlüStV NRW bei gleichem Regelungsgegenstand *lex specialis* gegenüber sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gewerbe- und Gaststättenrechtes.

Auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 GlüStV normiert § 17 AG GlüStV NRW eine Sperrzeit zwischen 1.00 Uhr und 6.00 Uhr.

Die spezialgesetzliche Regelung hat Vorrang z.B. gegenüber § 18 GastG i.V.m. § 3 GewerbeRVO und ist nicht in die glücksspielrechtlichen Übergangsregelungen aufgenommen worden. Damit sind die Sperrzeiten ab dem 1.12.2012 ausnahmslos einzuhalten.

Inzwischen dürfte auch eine faktische Umstellungsphase, die sich üblicherweise bei gesetzlichen Neuregelungen ergibt, abgeschlossen sein. Ich weise daher nunmehr darauf hin, dass in Spielhallen die Sperrzeiten uneingeschränkt gelten und hiervon keine Ausnahme genehmigt werden kann, auch nicht übergangsweise. Entgegenstehende Verfahrensweisen wären rechtswidrig. Dies gilt sowohl für eine Duldung abweichender Öffnungszeiten als auch erst Recht für die Erteilung ausdrücklicher (Ausnahme-)Genehmigungen nach Inkrafttreten des Gesetzes. Bis zum 1.12.2012 erteilte gewerberechtliche Erlaubnisse laufen, soweit sie andere Betriebszeiten zulassen, insoweit ins Leere.

**2. Übergangsregelungen nach § 29 Abs. 4 GlüStV i.V.m. § 18 S. 2 AG GlüStV NRW**

Ich verweise zunächst ausdrücklich auf meinen Erlass vom 10.12.2012. Für die Berechnung der Übergangsfrist bei einem „reinen“ Betreiberwechsel kommt es - neben einer zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels noch gültigen (Vorgänger-)Erlaubnis auf den baulichen Bestand und den Betrieb der Spielhalle an. Wird eine Spielhalle zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels bereits genehmigt betrieben, so hebt ein ausschließli-



cher Übergang der Betriebsführung den Schutz der zu diesem Zeitpunkt geltenden Übergangsfrist nicht auf. Dated die Genehmigung aus einer Zeit vor dem 28.10.2011, so profitiert auch der neue Betreiber von der insgesamt fünfjährigen Übergangsfrist für die entsprechende Spielhalle (vorausgesetzt die Geltungsdauer der vorausgegangenen Genehmigung ging über den 30.11.2017 hinaus). Hat ein Betreiber dagegen erst nach dem 28.10.2011 erstmals eine Genehmigung zum Betrieb einer Spielhalle an einem bestimmten Standort erworben, gilt eine einjährige Übergangsfrist für diese Spielhalle, auch bei einem Betreiberwechsel innerhalb dieses Übergangszeitraumes.

Die Übergangsregelungen betreffen nur den glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt, den Aspekt der Mehrfachkonzession und den Mindestabstand. Allen sonstigen rechtlichen Erfordernissen des neuen Glücksspielrechtes, wie z.B. den vorgenannten Sperrfristen, ist ohne Aufschub Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen ist darauf hinzuwirken, dass die Spielhallenbetreiber rechtzeitig einen Antrag auf Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach §§ 18 Satz 1, 16 Abs. 2 AG GlüStV NRW i.V.m. § 4 Abs. 1 GlüStV und ggf. einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 Satz 3 AG GlüStV i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV stellen.

Liegt nach Ablauf der Übergangsfrist eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nicht vor, so kann der weitere Betrieb der Spielhalle gemäß § 20 Abs.1 AG GlüStV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3 GlüStV untersagt werden. Ebenso kommt eine Betriebsuntersagung gemäß § 15 Abs. 2 GewO in Betracht.

### **3. Genehmigung von Spielhallen nach Ablauf der Übergangsfrist**

Im Rahmen der Neuerteilung von Spielhallenkonzessionen tritt nunmehr neben die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern für einen Standortbereich auch eine „Auswahl“ zwischen verschiedenen bestehenden Spielhallen, deren glücksspielrechtliche Erlaubnisfähigkeit sich aufgrund des gegenseitig einzuhaltenden Mindestabstandes ausschließt.

Die dadurch erschwerte Ansiedlung bzw. ein reduzierter Bestand an Spielhallen ist durch die Neugestaltung des Glücksspielrechtes beabsichtigt.



Angesichts der ordnungsrechtlichen Ziele des Glücksspielsrechtes in Deutschland und unter Kohärenzgesichtspunkten ist es geboten, auch zu einer angemessenen Beschränkung der Spielhallen zu kommen. Im Hinblick auf eine rechtskonforme Beurteilung von Einzelfällen bezüglich einer ggf. erforderlichen Auswahlentscheidung verweise ich auf die nachstehenden Ausführungen zu 4.

#### **4. Ausnahmegenehmigung / Vorliegen "unbilliger Härte"**

Die Entscheidung darüber, ob eine unbillige Härte im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 3 AG GlüStV i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 3 GlüStV vorliegt, mit der Folge, dass eine Ausnahmegenehmigung in Erwägung zu ziehen ist, kann nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls getroffen werden. Hierbei sind die spezifischen Besonderheiten vor Ort in Rechnung zu stellen und an den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages zu messen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweise ich auf die Gesetzesbegründung zu § 29 Abs. 4 GlüStV (S. 46 der amtlichen Begründung).

#### **5. Werbebeschränkungen nach § 16 Abs. 4 und 5 AG GlüStV**

Gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 GlüStV finden die glücksspielrechtlichen Maßgaben für Werbung für Glücksspiel, insbesondere konkretisiert durch die Werberichtlinie der Länder, auch auf Spielhallen Anwendung. Für Spielhallen werden hierbei keine Sonderregelungen getroffen, insoweit gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Werberichtlinie (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 vom 31. Januar 2013, MBL. NRW. 2013, Seite 37). Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Werberichtlinie darf eine zulässige Werbung lediglich Informationen über das Unternehmen, Spielangebote und Spielregeln sowie Suchtprävention und Jugendschutz enthalten.

Darüber hinausgehende Werbung zur Attraktivitätssteigerung des Spielangebots ist nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 5 der Werberichtlinie im Rahmen des glücksspielrechtlichen Ziels der Kanalisierung den dort genannten Lotterien sowie Sport- und Pferdewetten vorbehalten. § 4 der Werberichtlinie untersagt zudem in Abs. 1 Nr. 2 u.a. irreführende Werbung.

In diesem Lichte ist § 16 Abs. 4 AG GlüStV NRW bezogen auf das äußere Erscheinungsbild einer Spielhalle sowie § 16 Abs. 5 bezogen auf die Unternehmensbezeichnung zu verstehen.



Irreführende und attraktivitätssteigernde Werbung soll durch das Verbot auffälliger, anreizender Außengestaltung sowie durch die ausdrückliche Unternehmensbezeichnung als 'Spielhalle' verhindert werden. Das AG GlüStV NRW stellt dabei ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 16 Abs. 5 ebenso wie auch der Glücksspielstaatsvertrag beispielhaft vor allem auf eine Abgrenzung zum Begriff des „Casinos“ (Spielbank) ab. Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, es handele sich bei der Spielhalle um eine staatliche Spielstätte.

Aus diesen Gründen fordert § 16 Abs. 5 AG GlüStV NRW eine eindeutige und zweifelsfreie Qualifizierung der Glücksspieleinrichtung als "Spielhalle". Dies gilt insbesondere für die Bezeichnung des Unternehmens an der Außenfläche der Spielhalle. Namenszusätze sind nur insoweit zulässig, als sie den Anforderungen des § 3 Abs. 4 der Werbeberichtlinie genügen und nicht zu einer anreizenden Steigerung der Attraktivität des Spielangebotes und des Spielhallenbesuches führen.

Es ist daher auch sicherzustellen, dass zukünftig jede Spielhalle erkennbar als "Spielhalle" bezeichnet ist und von der Gestaltung keine Anreizwirkung ausgeht.

## **6. Sozialkonzept**

Derzeit werden unter Beteiligung der fachlich berührten Ressorts konkretisierende Hinweise zu den Anforderungen an Sozialkonzepte und Schulungsmaßnahmen, die im Rahmen der Erlaubniserteilung von Spielhallen vorgelegt werden müssen, erarbeitet.

Nach deren Fertigstellung - voraussichtlich Mitte des Jahres - werde ich Ihnen weitere Umsetzungshinweise bekannt geben.

## **7. Notifizierungspflicht des AG GlüStV NRW**

Es wird nicht von einer separaten europarechtlichen Notifizierungspflicht für das AG GlüStV NRW ausgegangen.

Der Glücksspielstaatsvertrag wurde am 15.04.2011 gem. Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG ordnungsgemäß notifiziert. Eine gesonderte Notifizierungspflicht des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes besteht dagegen nicht, weil dessen Regelungen weder wesentliche Änderungen oder Erweiterungen gegenüber dem notifizierten GlüStV enthalten, noch technische Vorschriften im Sinne des Art. 1 Nr. 11 der Informationsrichtlinie darstellen.



Soweit zum Teil auch eine Notifizierungspflicht aus Art. 15 Abs. 6 der Dienstleistungsrichtlinie vom 12.12.2006 (Richtlinie 2006/123/EG) angenommen wird, ist festzustellen, dass nach Nr. 25 der Erwägungsgründe das Glücksspielrecht explizit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist.

### **8. Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung glücksspielrechtlicher Anforderungen im Bezug auf Spielhallen**

Das Land Nordrhein-Westfalen war ebenso zum Erlass Spielhallen bezogener Regelungen im AG GlüStV NRW berechtigt wie die Gesamtheit der Länder im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrages, da es sich um Normen handelt, die im Sinne des Art. 74 Abs.1 Nr. 11 GG zum „Recht der Spielhallen“ zählen. Diese Rechtsmaterie ist ausdrücklich vom „Recht der Wirtschaft“ ausgenommen, das zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört. Da das Recht der Spielhallen zudem nicht in das ausschließliche Gesetzgebungsrecht des Bundes nach Art. 73 GG fällt, gehört es nach Art. 70 GG zum Kompetenzbereich der Länder.

Von dieser Landesgesetzgebungskompetenz werden sowohl formelle Anforderungen an Spielhallen - wie z.B. Erlaubnispflichten - als auch materielle ordnungsrechtliche Ge- und Verbote - wie das Verbot von Mehrfachspielhallen, Sperrzeiten oder Werbebeschränkungen - erfasst (vgl. hierzu auch die 'Erläuterungen' zum ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, in Bay. Landtag, LT.-Drs. 16/11995, Ziff. 7, Seite 20).

Die glücksspielrechtlichen und damit sonderordnungsrechtlichen Vorschriften über Mindestabstände und das Verbot der Mehrfachkonzession treten auch neben die (bundes-)baurechtlichen Vorschriften des BauGB und der BauNVO.

Ich bitte darum, meinen Erlass den Kommunen in Ihrem Bezirk kurzfristig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

(Quasdorff)